

Bekanntmachung der Stadt Penkun

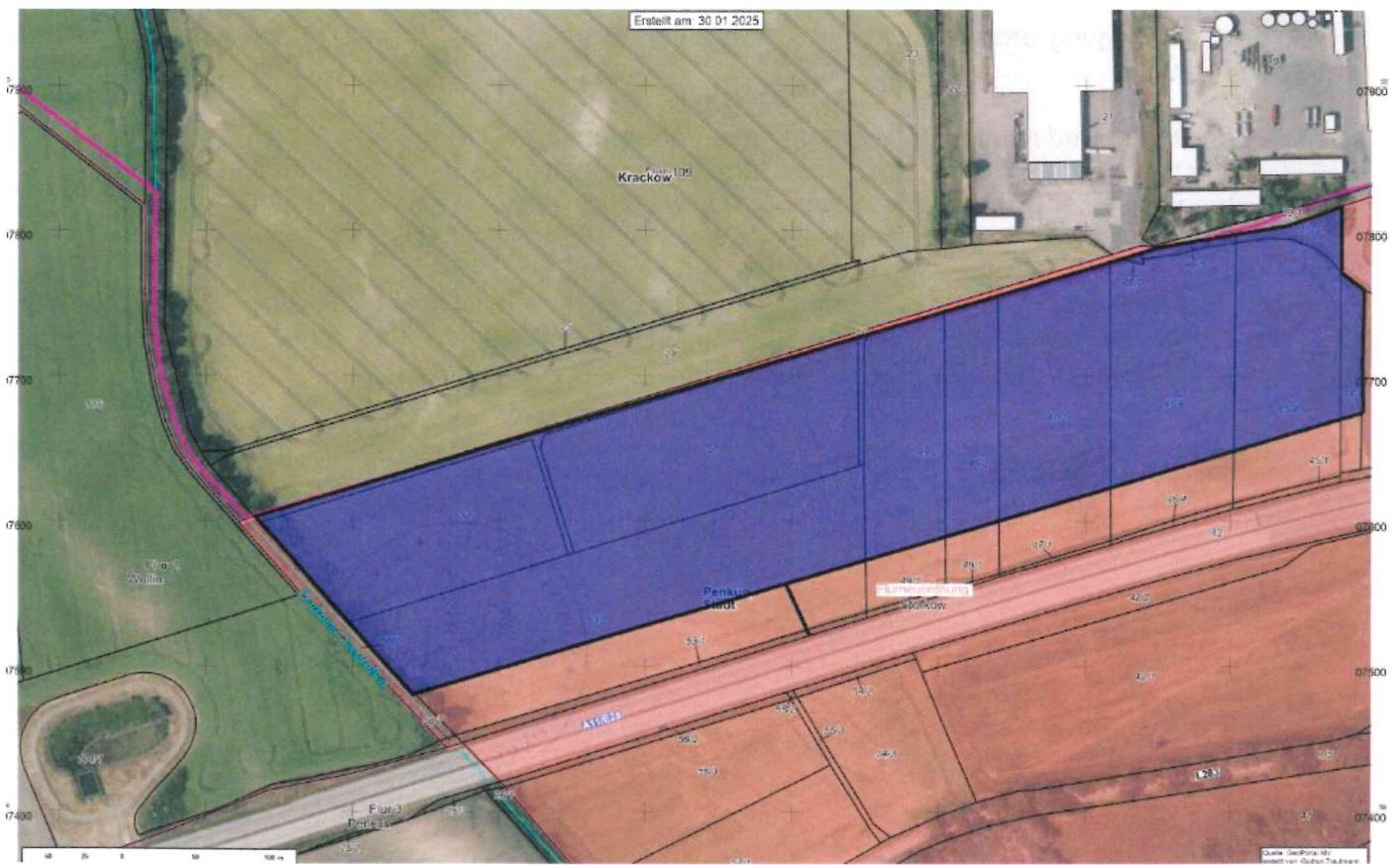
Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 11 „Industrie- und Gewerbegebiet Metropolregion Stettin/Penkun – BAB 11“ der Stadt Penkun

Die Stadtvertretung der Stadt Penkun hat in ihrer Sitzung am 04.06.2025 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 11 „Industrie- und Gewerbegebiet Metropolregion Stettin/Penkun – BAB 11“ beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch ortsüblich bekanntgegeben.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 11 „Industrie und Gewerbegebiet Metropolregion Stettin/Penkun – BAB 11“ nimmt eine Größe von ca. 10,7 ha ein.

Das Plangebiet befindet sich nördlich der Autobahn A 11 und erstreckt sich bis zur nördlichen Gemeindegrenze Penkuns und befindet sich westlich der Bundesstraße B 113. Der Plangeltungsbereich wird im Westen durch das Fließgewässer „Penkuner Seegraben“ begrenzt. Im Osten wird der Plangeltungsbereich durch ein Regenrückhaltebecken auf dem Flurstück 44/5 der Flur 3 in der Gemarkung Storkow begrenzt. Er ist in nachfolgender Abbildung dargestellt.



Planungsziele sind:

1. Schaffung von gewerblichen Bauflächen im Sinne eines nachhaltigen Gewerbegebietes
Festsetzungen der Art der baulichen Nutzung entsprechend ansiedlungswilliger, möglichst
nachhaltiger Unternehmen zur Förderung der regionalen Wirtschaft, unter Berücksichtigung
der Zulässigkeit dieser und von Betrieb und Anlagen der nachhaltigen Energieerzeugung

2. Förderung nachhaltiger Gewerbenutzungen insbesondere durch:

- Nutzung der vorhandenen regenerativen Energien aus nahegelegenen Biogasanlagen

(NAWARO), PV-Anlagen und Windkraftanlagen,

- nachhaltige Infrastruktur wie gemeinsame Energienutzung, Nahwärmenetze,

Sharingkonzepte in Form von geteilter Infrastruktur, z. Bsp. Teilen von Lagerhallen oder
Transportmitteln, Teilen von Abwärme und Materialien,

- ökologisch verträgliche Bauweise, wie Dach- und Fassadenbegrünung, versickerungsfähige
Flächen, Grau- und Regenwassernutzung, Schaffung von Grünflächen und Gehölzen,
gleichzeitige Anpassung von Bauweise und -höhe an das Landschaftsbild,
- flächeneffiziente Erschließungs- und Bauflächen um Versiegelungen zu
verringern

3. Verkehrlich günstige Anbindung über die nahegelegene Autobahn sowie die Integration
nachhaltiger Mobilitätsangebote, z. Bsp. Ladeinfrastruktur

4. Berücksichtigung umweltbezogener Belange im Rahmen einer Umweltprüfung gem. § 2
Abs. 4 BauGB

Die Verwaltung wird mit der Durchführung des Verfahrens beauftragt.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt in einem Normalverfahren (zweistufiges
Verfahren) mit einer Umweltprüfung in einem Umweltbericht. Durch eine artenschutzrechtliche
Potentialanalyse werden die Belange des Artenschutzes berücksichtigt.

Nach Erstellen des Vorentwurfes erfolgt die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3
Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger
öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB.

Penkun, den 15.08.2025


(Zibell)
Bürgermeisterin

